

Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies dem Landratsamt anzuzeigen, welches die Abstellung der Mängel veranlaßt und ist nach Anordnung dieser Behörde die Prüfung auf Kosten des Besitzers dieser Anlage zu wiederholen.

#### § 2.

An jedem neuen Apparat ist ein Schild anzubringen, welches den Namen und Wohnort des Erbauers, die Maximalzahl der Normalflammen à 10 Liter, sowie den nützlichen Inhalt der Gasbehälter angibt.

#### § 3.

Die Abnahme der Anlage kann gelegentlich der Kesselrevisionen erfolgen. Sie muß jedoch innerhalb sechs Wochen nach Eingang der in Ordnung befindlichen Unterlagen vorgenommen werden.

#### § 4.

Bei Apparaten, deren Typen vom deutschen Acetylenverein geprüft sind, oder die von Firmen geliefert werden, denen seitens des Herrn Preussischen Handelsministers das Recht zur Systemprüfung zuerkannt worden ist, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

#### § 5.

Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung, sowie den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 22. August 1905 entspricht und eine Abschrift davon dem Landratsamt zu übersenden.

Handelt es sich um eine der Gewerbeaufsicht unterstehende Anlage, so hat das Landratsamt sämtliche Zeichnungen und Papiere dem zuständigen Fabrikaufsichtsbeamten zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

#### § 6.

Als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die Ingenieure des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisions-Vereins zu Halle a. S.

Das Ministerium ernennt auf Vorschlag des Vereins diejenigen Ingenieure, die die Abnahme der Acetylenanlagen vornehmen sollen. Die Namen der ernannten Sachverständigen werden in den amtlichen Nachrichtenblättern veröffentlicht.